

## Preisregelung ÜWK Aushilfsenergie

### Basisdaten - Grundlage für die Preisregelung

Preisstand: 01.10.2023  
Messung: registrierende ¼-Std.-Leistungsmessung (rLM)

Entgelt - Das Entgelt für die Bereitstellung und Lieferung der elektrischen Energie wird, bis zur Veröffentlichung einer neuen Preisregelung für die LEW Aushilfsenergie, wie folgt ermittelt.

#### 1. Stromlieferung

##### Arbeitspreis

Der Arbeitspreis für die bezogene elektrische Wirkarbeit beträgt:  $AP_{\text{Spot}} + \text{Aufschlag Cent/kWh}$

$AP_{\text{Spot}}$ : Mengengewichteter Durchschnittspreis aus den einzelnen stündlichen EPEX-Preisen auf Basis der in dem Abrechnungszeitraum bezogenen elektrischen Wirkarbeit.

EPEX-Preis: Veröffentlichte Stundenpreise der täglichen Auktion der EPEX Spot SE für die Lieferung elektrischer Energie in der Marktzone Deutschland (Day-Ahead-Auktion). Die bei Vertragsabschluss gültige Internetadresse der EPEX lautet: <http://www.epexspot.com/de>. Die Preise sind aktuell unter „MARKET DATA“, „Market Results“ mit den Filtern „Auction“, „Day-Ahead“, „60 min“, „DE-LU“ ersichtlich.

Aufschlag: Der Aufschlag für die gesamte bezogene elektrische Wirkarbeit beträgt: 1,75 Cent/kWh

##### Grundpreis

Der Grundpreis beträgt: 250,00 Euro/Monat

##### Einmaliges Dienstleistungsentgelt

Das einmalige Dienstleistungsentgelt beträgt: 300,00 Euro

Das Dienstleistungsentgelt fällt mit Inanspruchnahme der Lieferung von Aushilfsenergie einmalig in voller Höhe an (d.h. unabhängig von der Dauer der Belieferung).

Hinweis gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) § 41a Abs. 2:

ÜWK weist ausdrücklich darauf hin, dass die Besonderheit dieses Produkts in der Spotmarktbeschaffung liegt. Spotmarktbeschaffung bedeutet eine stundenweise Strombeschaffung an der Strombörse und eine stundenweise Abrechnung. Diese Art der Beschaffung kann Chancen aber auch Risiken bergen. Der Kunde kann von sinkenden Börsenpreisen unmittelbar profitieren, trägt aber auch unmittelbar das Risiko bei steigenden Börsenpreisen. Da die gesamte bezogene Wirkarbeit nach Spotmarktpreisen abgerechnet wird, ist die Planungssicherheit des Kunden in Bezug auf den tatsächlich zu bezahlenden Preis gering. Der abzurechnende Energiepreis steht immer erst jeweils am Monatsende fest und unterliegt größeren oder kleineren Schwankungen.

Wir empfehlen Ihnen daher, dass Sie zeitnah einen für Sie zugeschnittenen und längerfristigen Stromliefervertrag mit einem Lieferanten abschließen. Bitte beachten Sie zudem, dass der Tarif „ÜWK Aushilfsenergie“ grundsätzlich nur eine Übergangslösung zur Stromlieferung darstellt.

Änderungen dieser Preisregelung bzw. dieser Preise durch den Lieferanten erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach § 315 BGB in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch den Lieferanten, wird dieser ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung maßgeblich sind.

Der Lieferant ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung wird der Lieferant Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vornehmen.

Der Lieferant wird den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird, wie Kostenerhöhungen. Insbesondere werden wir Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Der Lieferant nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.

Der Lieferant wird den Kunden spätestens zwei Wochen vor Eintritt der beabsichtigten Änderung hierüber unterrichten und auf den Anlass, die Voraussetzungen und den Umfang der Änderungen hinweisen (vgl. § 41 Abs. 5 EnWG). Im Falle einer Änderung kann der Kunde ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, ohne dass hierfür ein gesondertes Entgelt anfällt.

Das ohnehin gem. Ziffer 4 jederzeit für beide Vertragsparteien bestehende ordentliche Kündigungsrecht wird durch die vorgenannte Preisänderung nicht berührt.

## 2. Netznutzung und Messstellenbetrieb

### Netzentgelte und Messstellenbetriebskosten

Das Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um die Kosten für die Netznutzung (einschließlich hierfür gegebenenfalls erforderlicher Dienstleistungen) auf Basis der jeweils aktuell veröffentlichten Netznutzungsentgelte des jeweilig zuständigen Netzbetreibers.

Das Entgelt für die Strombelieferung erhöht sich weiterhin um die Kosten für den Messstellenbetrieb auf Basis der jeweils aktuell veröffentlichten Entgelte für den Messstellenbetrieb des jeweilig grundzuständigen Messstellenbetreibers, soweit der Kunde nicht selbst einen entsprechenden Messstellenvertrag mit einem Messstellenbetreiber geschlossen hat und die Entgelte somit direkt mit diesem abrechnet.

Maßgeblich sind die dem Lieferanten endgültig vom zuständigen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber in Rechnung gestellten Kosten. Ändern sich die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber zu zahlenden Entgelte, so ändern sich die vom Kunden an den Lieferanten zu zahlenden Entgelte entsprechend ab dem Zeitpunkt, ab dem die Änderung dieser Entgelte des Netzbetreibers bzw. Messstellenbetreibers jeweils ihre Wirkung entfaltet.

Nimmt der zuständige Netzbetreiber aufgrund einer während eines Kalenderjahres erfolgten Änderung der Benutzungstundenzahl oder der vom Kunden erreichten Höchstleistung Nachberechnungen der Entgelte gegenüber dem Lieferanten vor, wird der Lieferant dem Kunden diese Nachberechnungsbeträge entsprechend weiterberechnen bzw. gutschreiben. Dies gilt im Falle eines unterjährigen Lieferantenwechsels des Kunden zum Lieferanten auch für Nachberechnungen des zuständigen Netzbetreibers, die den Lieferzeitraum vor dem Lieferantenwechsel in dem jeweiligen Kalenderjahr betreffen.

### Abgaben, Umlagen und Aufschläge aufgrund von Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien

Das Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um die jeweils gültige Konzessionsabgabe sowie die jeweils aktuelle KWKG-Umlage, die Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG und § 19 StromNEV-Umlage, die der Lieferant aufgrund der Belieferung des Kunden an die jeweils zuständigen Netzbetreiber zu zahlen hat. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Kosten gegenüber dem Lieferanten im Rahmen der Netznutzung durch den jeweiligen Netzbetreiber oder auf anderem Wege erhoben werden.

Erhöhen bzw. verringern sich nach Vertragsschluss die aufgrund einer Belieferung des Kunden vom Lieferanten jeweils nach vorstehendem Absatz zu zahlenden Beträge, so erhöht bzw. verringert sich das vom Kunden für die jeweilige Abgabe, Umlage oder den Aufschlag zu zahlende Entgelt in nominal gleichem Umfang. Die Änderung gilt ab dem Zeitpunkt, ab dem die Erhöhung bzw. Verringerung der jeweils zu zahlenden Beträge gegenüber dem Lieferanten ihre Wirkung entfaltet. Gleiches gilt, soweit nach Vertragsschluss neue Abgaben, Steuern, Gebühren, Beiträge, Umlagen oder Sonderabgaben bzw. sonstige staatlich veranlasste, die Erzeugung bzw. Gewinnung, Beschaffung, Speicherung, Messstellenbetrieb, Netznutzung (Übertragung und Verteilung), Belieferung mit oder den Verbrauch von Energie betreffende Belastungen geändert oder wirksam werden.

## 3. Strom- und Umsatzsteuer

Alle in diesem Vertrag genannten Beträge sind Nettobeträge. Sie werden zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Strom- und Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

Insofern gilt:

- Das Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um die Stromsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe, es sei denn, der Kunde ist Versorger i. S. d. Stromsteuergesetzes und bezieht die elektrische Energie nicht zum Selbstverbrauch. Entsprechende Nachweise sind durch den Kunden vor und ab Lieferbeginn fortlaufend beizubringen und vorzuhalten.

- Zu dem Entgelt gemäß vorstehenden Ziffern wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet, sofern nicht der Kunde vor der jeweiligen Lieferung seine Wiederverkäufereigenschaft im Sinne des Umsatzsteuergesetzes nachweist. Entsprechende Nachweise sind durch den Kunden vor und ab Lieferbeginn fortlaufend beizubringen und vorzuhalten.

Der Kunde verpflichtet sich, dem Lieferanten innerhalb von 30 Tagen zu informieren, wenn sich abrechnungsrelevante Angaben zu seinem Steuerstatus ändern.

#### 4. Vertragslaufzeit und Kündigung

Der Tarif „ÜWK Aushilfsenergie“ stellt grundsätzlich nur eine Übergangslösung zur Stromlieferung dar, wenn beispielsweise der Kunde vorübergehend keinen anderen Stromlieferungsvertrag mit einem Energielieferanten geschlossen hat. Daher bietet der Tarif dem Kunden jederzeit die Möglichkeit eines Versorgerwechsels. Der Vertrag hat keine feste Laufzeit und kann jederzeit ordentlich – d.h. auch vor Ablauf einer Abrechnungsperiode – von beiden Vertragsparteien in Textform gekündigt werden.

#### 5. Vorauszahlung

Der Lieferant behält sich jederzeit vor, für jeden Liefermonat jeweils als Vorschuss eine Vorauszahlung zu fordern, die anschließend durch eine Monatsabrechnung ausgeglichen wird. Wenn der Lieferant von diesem Recht Gebrauch macht, gilt Folgendes:

Die Höhe der Vorauszahlung wird durch den Lieferanten auf Basis des Prognoseverbrauchs des Kunden festgelegt und in einer Zahlungsaufforderung mitgeteilt. Der Lieferant behält sich vor, die Höhe der Vorauszahlung entsprechend der Marktpreisentwicklung und des Prognoseverbrauchs des Kunden anzupassen. Hierüber wird der Lieferant den Kunden gesondert informieren.

Die Zahlungsaufforderung für die Vorauszahlung stellt der Lieferant. Die Zahlungsaufforderung ist üblicherweise jeweils zum 3. Werktag des Liefermonats zur Zahlung fällig, frühestens jedoch 3 Tage nach Eingang der Zahlungsaufforderung. Sofern der Kunde die fällige Vorauszahlung nicht innerhalb von zwei Werktagen begleicht, ist der Lieferant berechtigt, die Belieferung ohne weiteren Hinweis fristlos zu beenden und die Zählpunkte aus den Bilanzkreisen abzumelden.

Der Lieferant stellt jeweils nach Ablauf des Liefermonats eine Monatsabrechnung. Diese Monatsabrechnungen werden mit den jeweils für den Liefermonat geleisteten Vorauszahlungen verrechnet; zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass hierbei jedoch keine Verrechnung mit den Vorauszahlungen des Folgemonats erfolgt.

#### 6. Abrechnung

Soweit zwischen den Parteien nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgt die Abrechnung monatlich.

Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung ganz oder teilweise bis zum 2. Kalendertag nach Fälligkeit nicht nach, ist der Lieferant berechtigt, die Belieferung ohne weiteren Hinweis fristlos zu beenden und die Zählpunkte aus den Bilanzkreisen abzumelden.

#### 7. Wesentliche Vertragsbestandteile

Wesentliche Vertragsbestandteile sind neben der vorliegenden „Preisregelung ÜWK Aushilfsenergie“ die „Allgemeinen Bedingungen für die Energielieferung“. Sofern in den „Allgemeinen Bedingungen für die Energielieferung“ zu den Regelungen in dieser „Preisregelung ÜWK Aushilfsenergie“ widersprechende Regelungen getroffen sind, gehen die Regelungen aus der „Preisregelung ÜWK Aushilfsenergie“ vor.

#### 8. Schlussbestimmungen

Sollte ein in dieser Preisregelung benannter Marktplatz und/oder Index nicht mehr fortgeführt, ermittelt oder veröffentlicht werden, so tritt an dessen Stelle der diesem Marktplatz bzw. Index hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechende Marktplatz bzw. Index.